

Informationen für Nutzungsberechtigte

Sehr geehrte Nutzungsberechtigte, sehr geehrter Nutzungsberechtigter,

die Friedhofsverwaltung kann den Antrag zur Errichtung/Neugründung bzw. Wiedererrichtung eines bereits vorhandenen Grabmals (z. B. Abbau der Anlage aufgrund einer Zweitbelegung) nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Unterlagen vorhanden sind. Wir möchten Ihnen anhand dieses Merkblattes eine Hilfestellung bieten.

- Der/Die Nutzungsberechtigte ist für die gesamte Nutzungsdauer des Grabes für die Standsicherheit mit verantwortlich. Als Dienstleistungserbringer zur Errichtung der Grabmalanlage ist ein Steinmetzmeisterbetrieb, eine Person mit der Sachkunde bzw. mit der Qualifikation, die dem Tätigkeitsprofil der TA Grabmal entspricht, mit der Errichtung der Grabmalanlage zu beauftragen.
- Der/Die Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Dienstleistungserbringer anzuzeigen.
- Der Dienstleistungserbringer (z. B. Steinmetzmeisterbetrieb) hat eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage zu erstellen, die Maßangaben sowie Material und Oberflächenbearbeitung enthält. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten anzugeben. Die Antragsunterlagen mit den sicherheitsrelevanten Daten hat der Dienstleistungserbringer dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen. Dieser übergibt die Unterlagen der Friedhofsverwaltung. Diese Verfahrensweise kann aufgrund einer Vollmacht des Nutzungsberechtigten für den Dienstleistungserbringer vereinfacht werden (Anlage: Erklärung des Nutzungsberechtigten). Es wird somit z. B. dem Steinmetzmeisterbetrieb die Vollmacht erteilt, mit der Friedhofsverwaltung in technischen, gestalterischen Fragen sowie in Fragen der Standsicherheit notwendige Abstimmungen zu treffen.
- Für die Errichtung bzw. Wiedererrichtung eines Grabmals wird dem/der Nutzungsberechtigten bzw. Auftraggeber/in eine Gebühr in Höhe von 35,00 € auferlegt.
- Der Dienstleistungserbringer hat dem/der Nutzungsberechtigten eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen, aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage der Planung entsprechend den Antragsunterlagen entspricht. Diese Abnahmebescheinigung hat der/die Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- Der Dienstleistungserbringer hat bei Grabsteinen mit mehr als 50 cm Höhe eine Abnahmeprüfung entsprechend der TA Grabmal durchzuführen und die Dokumentation dieser Prüfung dem/der Nutzungsberechtigten auszuhändigen.
- Um ein mögliches Absacken von liegenden Schrift-/Gedenkplatten (dies gilt insbesondere für Rasengräber nach Erdbestattungen) zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, ein Fundament (z. B. Querstreifenfundament) setzen zu lassen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den oben aufgeführten Kontakten.

Freundliche Grüße

Ihre Friedhofsverwaltung